Allgemeine Bestimmungen

- 1.Das Schießen ist offen für alle Schützen-/innen, die als Erstmitglied im Gau Schongau gemeldet sind. Der Schützenausweis ist unaufgefordert vorzuweisen.
- 2. Kein Schütze darf sich mit den ihm ausgehändigten Scheiben und Scheibenbändern vom Schießplatz entfernen. Bei Verlassen des Standes sind alle Scheiben abzugeben. Geknickte Bänder werden nicht gewertet. Die Startkarte muss am Stand sichtbar aufliegen und mit der Startnummer übereinstimmen (Stichproben).
- 3. Jeder Schütze ist für die richtige Eintragung in der Startkarte und Scheibe selbst verantwortlich. Eine Rückvergütung bezahlter Einlagen und Scheibenbänder kann nicht stattfinden.
- 4.Unregelmäßigkeiten, auch nur der Versuch zu solcher, ziehen den sofortigen Ausschluss vom Schießen und Preisverlust nach sich. In allen nicht vorhersehbaren Fällen entscheidet das Schiedsgericht (Gauschützenmeisteramt und Schießleitung) unter Ausschluss des Rechtsweges.
- 5. Bei Reklamationen während des Gauschießens hinterlegt der Schütze 20,- €Einspruchsgebühr. Bei berechtigter Reklamation erhält der Schütze das Geld zurück. Die Einspruchsfrist erlischt eine Woche nach Ende des Gauschießens.
- 6.Bei Ringgleichheit entscheidet die bessere Deckserie, bei gleichem Teiler entscheidet das nächstbessere Blattl in der gleichen Wertung. Ansonsten ist die niedrigere Startnummer ausschlaggebend.
- 7. Wenn ein Schuss zu viel auf ein Scheibenband/Scheibe abgegeben wird, wird der bessere Schuss nicht gewertet. Wird ein Schuss auf eine Nachbarscheibe/-band abgegeben, so werden von diesem Ringwert zwei Ringe abgezogen. Dem Nachbarschützen darf dadurch kein Nachteil entstehen.
- 8. Versehrte mit Genehmigung, können die ihnen nach der Sportordnung des DSB zustehenden Erleichterungen in Anspruch nehmen.
- 9. Schützinnen und Schützen die das 51. Lebensjahr vollendet haben, können die Hilfsmittel nach der Schießordnung des DSB bzw. BSSB verwenden (Auflageschießen). Wer das 66 Lebensjahr (Damen/Herren V) vollendet hat, kann zusätzlich einen Hocker ohne Lehne verwenden.
- 10. Für die Disziplinen Auflage sind Auflagen nach der Sportordnung zugelassen. Der Veranstalter stellt Auflagen zur Verfügung. Eigene Auflagen die den Anforderungen entsprechen dürfen verwendet werden.
- 11. Wer keinen Auflagewettbewerb schießen möchte, wird ab 61 Jahren (Damen/Herren IV) als Schießerleichterung die Pendelschnur gewährt. Bei Verwendung der Pendelschnur darf das Gewehr mit der freien Hand nicht gehalten werden.
- 12. Geschossen wird nach der Sportordnung des BSSB und DSB mit Ausnahme von Punkt 11. Es gilt die neueste Ausgabe des Waffengesetzes. Ein Adlerauge ist erst ab Schützenklasse III gestattet, ein Federbock nicht. Die Bestimmungen des Waffengesetzes sind einzuhalten.
- 13. Bei Verlust der Waffe, Zubehör und sonstigen Ausrüstungsgegenständen wird vom Ausrichter keine Haftung übernommen.
- 14. Der Aufsicht und der Schießleitung ist Folge zu leisten.
- 15. Zum Zwecke der Ergebnisermittlung und deren Veröffentlichung im Internet werden personenbezogene Daten der Teilnehmer (gern. Anmeldezettel) erhoben, verarbeitet, gespeichert, übermittelt und genutzt.

Die Teilnehmer sind mit der Veröffentlichung von Namen, Ergebnissen und Bildern in der Tagespresse und im Internet einverstanden.

Mit Lösung der Startkarte erkennt der Schütze die vorstehenden Bedingungen an.